

## **BGer 1B\_198/2015 vom 24. Juli 2015**

Bundesgericht, 2015-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_198\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_198_2015)

FR: TF 1B\_198/2015 du 24 juillet 2015

IT: TF 1B\_198/2015 del 24 luglio 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in Strafsachen; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Er schliesst das Strafverfahren allerdings nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde u.a. zulässig, wenn er einen nicht wiedergutmachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a). Die Auferlegung einer Prozesskaution unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten, kann in der Regel einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken, weil dem Betroffenen, der nicht in der Lage ist, die Sicherheit fristgerecht zu leisten, der (endgültige) Prozessverlust droht ( BGE 128 V 199 E. 2.; 140 III 65 nicht publ. E. 1; 135 III 603 nicht publ. E. 1.3; Urteile 1B\_70/2015 E. 1 in fine; 4A\_226/2014 vom 6. August 2014 E. 1.1; 4A\_26/2013 vom 5. September 2013 E. 1.1). Allerdings hat der Beschwerdeführer nach Art. 42 Abs. 2 BGG darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit es nicht offensichtlich ist ( BGE 134 II 45 E. 2.2.3; 133 II 249 E. 1.1 ; 138 I 154 nicht publ. E. 1.2). Der Beschwerdeführer behauptet unter Verletzung seiner Begründungspflicht nicht einmal, dass er ausserstande war, die Prozesskaution zu leisten, und das ist auch nicht ersichtlich. Dies namentlich auch deshalb, weil er im bundesgerichtlichen Verfahren den (höheren) Kostenvorschuss anstandslos geleistet hat.

Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer die angefochtene Prozesskaution nicht mit sachlichen Gründen kritisiert, sondern sinngemäss bloss geltend macht, sie sei nichtig bzw. aufzuheben, weil sie vom Kantonsgerichtspräsidenten erlassen worden sei, der wegen seiner verschiedenen Zuständigkeiten in Strafsachen sowie Schuldbetreibungs- und Konkursangelegenheiten befangen sei. Die angefochtene Verfügung wurde indessen vom zuständigen Richter im dafür vorgesehenen Verfahren erlassen und ist damit keineswegs nichtig. Der Beschwerdeführer hat im kantonalen Verfahren den Ausstand des Kantonsgerichtspräsidenten nicht verlangt; es ist nicht Sache des Bundesgerichts, darüber als erste und einzige Instanz zu befinden ( Art. 80 Abs. 1 BGG ).

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten, einerseits weil der Beschwerdeführer unter Verletzung seiner Begründungspflicht nicht darlegt, weshalb die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, und andererseits, weil er in Bezug auf die angebliche Befangenheit des Kantonsgerichtspräsidenten den Rechtsmittelzug nicht ausschöpfte.

#### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.